



Rundschreiben über die Registrierung von Anbietern, die Heimtiere außerhalb Belgiens vermarkten

| | | | |
|-------------------|--|-----------------|-------------------|
| Referenz | PCCB/S2/BHOE/1247608 | Datum | 22.12.2014 |
| Aktuelle Version | 1.0 | Anwendungsdatum | 01.01.2015 |
| Schlüsselbegriffe | Verbringungen zu Handelszwecken außerhalb Belgiens, Heimtiere, Registrierung | | |

| | |
|------------------------------|---------------------------------------|
| Verfasst von | Genehmigt von |
| Verhoeven Bénédicte, Attaché | Naassens Pierre, Generaldirektor a.i. |

1. Zielsetzung

Ziel ist es, über die Verpflichtung zur Registrierung für Anbieter, die Heimtiere außerhalb Belgiens vermarkten, zu informieren.

2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Anbieter, die Heimtiere **außerhalb Belgiens vermarkten**. Das Rundschreiben gilt nicht für Anbieter, die nur auf dem belgischen Markt mit Heimtieren handeln.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Königlicher Erlass vom 13. Dezember 2014 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen

Königlicher Erlass vom 22. Mai 2014 über die veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen

Ministerieller Erlass vom 31. August 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen sowie für ihre Einfuhr, soweit sie diesbezüglich nicht den in Anlage III Buchstabe A zum Königlichen Erlass vom 31. Dezember 1992 über die veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen erwähnten spezifischen Gemeinschaftsregelungen unterliegen

Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003

3.2. Andere

/

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

- a) FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette
- b) Heimtiere: als Haustiere gehaltene Hunde, Katzen und Frettchen
- c) Verbringung: jede Beförderung eines Heimtiers zwischen Mitgliedstaaten, seine Einführung oder seine Wiedereinführung in das Gebiet der Union aus einem Drittland
- d) Verbringung zu anderen als Handelszwecken: Einführung aus einem Mitgliedstaat, Einfuhr, Wiedereinfuhr und Durchfuhr von Heimtieren, die ihren Eigentümer oder eine natürliche Person begleiten, die für diese während des Transports die Verantwortung im Auftrag des Eigentümers übernimmt, wobei die Tiere nicht für den Verkauf oder den Eigentumswechsel bestimmt sind
- e) Verbringung zu Handelszwecken: Verbringung, die nicht der Begriffsbestimmung einer Verbringung zu anderen als Handelszwecken entspricht, oder jegliche Verbringung von mehr als 5 Tieren

5. Registrierung von Anbietern, die Heimtiere außerhalb Belgiens vermarkten

Die neue Rechtsvorschrift¹ über Verbringungen von Heimtieren tritt am 01.01.2015 in Kraft. In dieser Rechtsvorschrift ist festgelegt, dass alle Anbieter, die Verbringungen von Heimtieren zu Handelszwecken (siehe Begriffsbestimmungen unter Punkt 4) durchführen, bei der FASNK registriert sein müssen.

Die Verpflichtung zur Registrierung gilt nicht für Anbieter, die nur auf dem belgischen Markt mit Heimtieren handeln (diese Anbieter fallen nicht unter die „Verbringungen zu Handelszwecken“). Nur Anbieter, die Heimtiere (außerhalb Belgiens) vermarkten, sind von der Verpflichtung zur Registrierung betroffen. **Sie gilt nicht für Heimtiere, die ihren Eigentümer ins Ausland begleiten, vorausgesetzt, dass es sich nicht um mehr als 5 Tiere pro Eigentümer handelt.** Verbringungen von mehr als 5 Tieren werden immer als „zu Handelszwecken“ erfolgend angesehen.

Die betroffenen Anbieter werden momentan bereits von einem amtlichen Tierarzt der FASNK aufgesucht, da für den Versand ins Ausland für jedes Tier eine Bescheinigung ausgestellt werden muss. Konkret bedeutet dies, dass jeder Anbieter, der Heimtiere vermarktet, ab dem 01.01.2015 nur ein einziges Mal (zum Zeitpunkt der nächsten Bescheinigung) in der Datenbank der FASNK registriert wird. Diese Registrierung erfolgt zum Zeitpunkt des Bescheinigens, sodass der administrative Aufwand für den betreffenden Anbieter begrenzt wird.

¹ Königlicher Erlass vom 13. Dezember 2014 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen

Die registrierten Anbieter sind nicht abgabepflichtig. Sie müssen daher keine jährliche finanzielle Abgabe an die FASNK entrichten. Die Erstellung einer Gesundheitsbescheinigung für jede Sendung von Heimtieren bleibt hingegen nach wie vor kostenpflichtig.

6. Anhänge

/

7. Übersicht der Überarbeitungen

| Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens | | |
|--|-----------------|------------------------------------|
| Version | Anwendungsdatum | Grund und Umfang der Überarbeitung |
| 1.0 | 01.01.2015 | Originalversion |